



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

35. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 16.02.2009

Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 19.01.2009 über das Wahlrecht der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger bei der Kommunalwahl am 07.06.2009
2. Bekanntmachung vom 19.01.2009 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW)
 - hier: Auskünfte in Zusammenhang mit Wahlen im Jahr 2009
3. Bekanntmachung vom 02.02.2009 über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung
4. Bekanntmachung vom 05.02.2009 über den wesentlichen Inhalt der in der nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 04.02.2009 gefassten Beschlüsse
5. Bekanntmachungen des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig vom 27.01.2009
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Jahresgewinns 2007
 - Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2007 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig
6. Bekanntmachung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck, vom 19.12.2008 über den Jahresabschluss 2007
7. Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises vom 20.01.2009 für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
8. Bekanntmachungen der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, vom 13.01. 2009
 - Verwendung des ausgewiesenen Jahresgewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2007 der Hochsauerlandwasser GmbH
 - Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochsauerlandwasser GmbH zum 31.12.2007
 - Auslegung des Jahresabschlusses 2007 und des Lageberichts 2007 der Hochsauerlandwasser GmbH

1

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 12 91 10 00

Bestwig, den 19.01.2009

Bekanntmachung über das Wahlrecht der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger bei der Kommunalwahl am 07.06.2009

Gemäß § 12 Abs. 7 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung können wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl, somit bis Freitag, den 22.05.2009, zu stellen.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag haben die Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung zu erbringen.

Péus

2

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 12 91 10 00

Bestwig, den 19.01.2009

Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) hier: Auskünfte in Zusammenhang mit Wahlen im Jahr 2009

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung dürfen Auskünfte über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten durch die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Auf dieses Widerspruchsrecht wird hingewiesen. Widersprüche sind innerhalb eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, einzulegen.

Péus

3

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des **Geburtsjahrganges 1991** zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig -Bürgerbüro-
Rathausplatz 1, 59909 Bestwig**

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag - Mittwoch	08:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von

Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bestwig, den 2. Februar 2009

**Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister**

Péus

4

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 05.02.2009

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 04.02.2009 gefassten Beschlüsse:

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 2 einen Sachstandsbericht zur Thematik „Neuvergabe des Stromkonzessionsvertrages“ erhalten.

Ferner wurde beschlossen, zusammen mit den Städten Meschede und Olsberg einen Interkommunalen Arbeitskreis zur Thematik „Stromkonzessionsvertrag / Rekommunalisierung“ zur Vorberatung und ständigen Begleitung aller Aktivitäten der drei Kommunen und der Hochsauerlandwasser GmbH zu gründen.

Für die Gemeinde Bestwig wurden folgende Mitglieder bzw. persönliche Vertreter benannt:

Mitglied	persönlicher Vertreter
Ratsmitglied Winfried Gerold (CDU)	Ratsmitglied Josef-Clemens Voß (CDU)
Ratsmitglied Martin Bracht (CDU)	Ratsmitglied Thomas Heimes (CDU)
Ratsmitglied Thomas Liedtke (SPD)	Ratsmitglied Paul Theo Sommer SPD)
Bürgermeister Ralf Péus	Allgem. Vertreter Paul Gierse

(Péus)

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Jahresgewinns 2007

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW: S.644), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW. S. 15), wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig sowie die Verwendung des Jahresgewinns 2007 wie folgt bekannt gemacht:

In seiner Sitzung am 17.12.2008 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig beschlossen, den Jahresabschluss 2007 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig in der vorstehenden Fassung festzustellen:

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz	Jahresgewinn gemäß Gewinn- und Verlustrechnung
31.12.2007	19.326.336,79 €	1.920,45 €

Des Weiteren hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 17.12.2008 beschlossen, den Jahresgewinn 2007 in Höhe von 1.920,45 auf neue Rechnung vorzutragen.

Bekanntmachung

des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2007 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG hat am 22. August 2008 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig Bestwig, Bestwig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26. Januar 2009

im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig für das Wirtschaftsjahr 2007 sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.08, öffentlich aus.

6

**Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft für
Kultur- und Bergbaugeschichte**

Bestwig, den 19.12.2008

Bekanntmachung

**des Jahresabschlusses 2007 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH,
59909 Bestwig-Ramsbeck**

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 46. Sitzung am 18.12.2008 den Jahresabschluss 2007 mit einer Bilanzsumme von 117.087,73 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2007 in Höhe von 29.651,64 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2007 beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH vermittelt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.11, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Péus
Geschäftsführer

7

Bekanntmachung

**für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
(Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meschede, 20. Januar 2009

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als Kreiswahlleiter für die Europawahl am 7. Juni 2009

(Dr. Schneider)

8

Bekanntmachung

über die Verwendung des ausgewiesenen Jahresgewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2007 der Hochsauerlandwasser GmbH

In der Sitzung vom 17.12.2008 hat die Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH gemäß § 14 Abs. 4 GV sowie § 15 Abs. 1 e) GV den Jahresabschluss 2007 einstimmig festgestellt und beschlossen, mit dem Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 127.617,30 € zunächst den bestehenden Verlustvortrag aus Vorjahren in Höhe von 6.100,88 € zu tilgen und den Restbetrag in Höhe von 121.516,42 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bekanntmachung

des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochsauerlandwasser GmbH zum 31.12.2007

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2007 und des Lageberichts 2007 der Hochsauerlandwasser GmbH

Sowohl der Jahresabschluss 2007 als auch der Lagebericht 2007 liegen in der Zeit vom 09.03.2008 bis 20.03.2009 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf'm Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner sind die Herren Heiner Gödde und Sven Rohwer.
